

---

## **Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin und im Studiengang Zahnmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover**

Auf der Grundlage von Artikel 10 und 18 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März/4. April 2019 (Nds. GVBl. S. 333), §§ 8, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. November 2019 (Nds. GVB. S. 333) und §§ 6 ff. der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375) hat der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261) am 15. Januar 2020 folgende Ordnung erlassen und am 23.01.2020 veröffentlicht.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren an der MHH zur Vergabe von Studienplätzen des Modellstudiengangs Humanmedizin und des Studiengangs Zahnmedizin:

### **§ 2**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Für die zwei Studiengänge erfolgt die Studienplatzvergabe über das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (DoSV). Die Teilnehmer\_innen innerhalb der Quoten „Abiturbestenquote“, „Besondere Eignungsquote“ und „Auswahlverfahren der Hochschule“ (AdH) gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung werden durch die Stiftung entsprechend der jeweils aktuellen Regelungen ermittelt.
- (2) Die Erteilung der Bescheide über Zulassungen und Ablehnungen erfolgt im Namen und Auftrag der MHH durch die Stiftung für Hochschulzulassung.

---

<sup>1</sup> Der „Modellstudiengang Humanmedizin und der Studiengang Zahnmedizin“ wird im Folgenden zu „die zwei Studiengänge“ zusammengefasst.

---

### § 3

#### **Vergabe von Studienplätzen nach Artikel 10 Abs. 2 des Staatsvertrages („Besondere Eignungsquote“)**

- (1) Die Vergabe von Studienplätzen in der „Besonderen Eignungsquote“ (Übergangswartezeit) erfolgt entsprechend Artikel 10 Absatz 2 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz.
- (2) Die Einteilung erfolgt über
  - a) Punkte für Wartesemester
  - b) Punkte aus dem Ergebnis des TMS-Tests
  - c) Punkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung
- (3) Ein\_e Bewerber\_in kann innerhalb der Quote bis zu 100 Punkte erreichen. Die Berücksichtigung der unter Absatz 2 genannten Kriterien erfolgt dabei mit folgenden Gewichtungen:
  - a) Im WS 2020/2021: bis 45 Punkte je nach Anzahl der Wartesemester, bis zu 15 Punkte je nach Ergebnis des TMS-Tests und 40 Punkte für eine Berufsausbildung.
  - b) Im WS 2021/2022: bis zu 30 Punkte je nach Anzahl Wartesemester, bis zu 20 Punkte je nach Ergebnis des TMS-Tests und 50 Punkte für eine Berufsausbildung.
- (4) Bei dem unter Absatz 2 ausgewiesenen Ergebnis des TMS-Tests handelt es sich das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests, das ausschließlich durch Teilnahme am Test für Medizinische Studiengänge (TMS) erworben werden kann. Der TMS wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn (Testentwicklung und -auswertung) zur Verfügung gestellt und von der zentralen Koordinationsstelle TMS an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorbereitet, organisiert und koordiniert. Die Teilnahme am TMS ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den von der zentralen Koordinationsstelle TMS festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur MHH wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet. Die MHH berücksichtigt in seinem Auswahlverfahren ausschließlich das den Teilnehmer\_innen von der ITB Consulting GmbH zur Verfügung gestellte Testergebnis. Sofern der TMS berücksichtigt werden soll, muss eine Kopie der Ergebnismitteilung der ITB Consulting GmbH zusammen mit dem Zulassungsantrag innerhalb der allgemeinen für Zulassungsanträge vorgesehenen Fristen nach der Niedersächsischen Studienplatzvergabeordnung (Ausschlussfristen) bei der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) eingereicht werden.
- (5) Für die im Absatz 2 c) ausgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung werden die in Anlagen 2 und 3 dieser Ordnung aufgeführten Berufsausbildungen und Tätigkeiten berücksichtigt.
- (6) Mit der Durchführung des Auswahlverfahrens wird die Stiftung für Hochschulzulassung beauftragt.

---

## § 4

### **Vergabe von Studienplätzen nach Artikel 10 Abs. 3 des Staatsvertrages (Auswahlverfahren der Hochschulen)**

- (1) Die Vergabe von Studienplätzen im „Auswahlverfahren der Hochschulen“ erfolgt entsprechend Artikel 10 Absatz 3 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz.
- (2) Die Einteilung erfolgt über
  - a) Punkte für die Abiturnote
  - b) Punkte aus dem Ergebnis des TMS-Tests
  - c) Punkte für einen abgeschlossenen Dienst
  - d) Punkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung
- (3) Ein\_e Bewerber\_in kann innerhalb der Quote bis zu 100 Punkte erreichen. Die Berücksichtigung der unter Absatz 2 genannten Kriterien erfolgt dabei für die folgenden Unterquoten:
  - a) 80 % der Plätze innerhalb der Quote: bis zu 60 Punkte je nach Ergebnis der Abiturnote, bis zu 30 Punkte je nach Ergebnis des TMS-Test und 10 Punkte für einen abgeleisteten Dienst
  - b) 20 % der Plätze innerhalb der Quote: bis zu 60 Punkte je nach Ergebnis der Abiturnote und 40 Punkte für eine Berufsausbildung.
- (4) Für Absatz 2 b) gilt § 3 Absatz 4 entsprechend.
- (5) Für den im Absatz 2 c) ausgewiesenen abgeschlossenen Dienst werden die in Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführten Dienste berücksichtigt. Der Dienst muss bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein.
- (6) Für Absatz 2 d) gilt § 3 Absatz 5 entsprechend.
- (7) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens gilt § 3 Absatz 6.

## § 5

### **In-Kraft-Treten**

Der Senat der MHH hat diese Ordnung am 15.01.2020 beschlossen und genehmigt. Diese Ordnung wird in den per Aushang an der MHH veröffentlicht und tritt zum 01. Februar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Durchführung der Auswahlgespräche im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen an der MHH vom 07.02 2018 außer Kraft.

---

## Anlage 1: Dienste

### **Berücksichtigt werden nur Dienste im jeweils einschlägigen Bereich**

Dienst/ehrenamtl. Tätigkeit. bei den Johannitern (mind.2 Jahre)

Dienst/ehrenamtl. Tätigkeit bei den Maltesern (mind. 2 Jahre)

Dienste/ehrenamtl. Tätigkeit bei der Feuerwehr (mind. 2 Jahre)

Dienste/ehrenamtl. Tätigkeit bei der DLRG (mind. 2 Jahre)

Dienste/ehrenamtl. Tätigkeit beim ASB (mind. 2 Jahre)

Dienste/ehrenamtl. Tätigkeit beim DRK/DKMS (mind. 2 Jahre)

Dienste/ehrenamtl. Tätigkeit beim THW (mind. 2 Jahre)

FSJ (ab mind. 11 vollendeten Monaten) im med. Bereich

FÖJ (ab mind. 11 vollendeten Monaten)

Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mind. 11 vollendeten Monaten) im med. Bereich

Bundesfreiwilligendienst (ab mind. 11 vollendeten Monaten) im med. Bereich

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mind. 11 vollendeten Monaten) im med. Bereich

Europäischer Freiwilligendienst (ab mind. 11 vollendeten Monaten) im med. Bereich

Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mind. 11 vollendeten Monaten) im med. Bereich

Zivildienst (ab mind. 11 vollendeten Monaten) im med. Bereich

Freiwilliger Wehrdienst (ab mind. 11 vollendeten Monaten) im med. Bereich

---

## Anlage 2: Berufsausbildungen Humanmedizin

Altenpfleger\_in  
Anästhesietechnische\_r Assistent\_in  
Arzthelfer\_in  
Biologielaborant\_in  
Chemielaborant\_in  
Diätassistent\_in  
Ergotherapeut\_in  
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\_in  
Gesundheits- und Krankenpfleger\_in  
Hebamme/Entbindungspfleger  
Kinderkrankenschwester/-pfleger  
Krankenschwester/-pfleger  
Logopäd\_in  
Medizinische\_r Fachangestellte\_r  
Medizinisch-technische\_r Assistent\_in - Funktionsdiagnostik  
Medizinisch-technische\_r Assistent\_in (MTA)  
Medizinisch-technische\_r Laboratoriumsassistent\_in  
Medizinisch-technische-r Radiologieassistent\_in  
Medizinlaborant\_in  
Notfallsanitäter\_in  
Operationstechnische\_r Angestellte\_r  
Operationstechnische\_r Assistent\_in  
Orthoptist\_in  
Physiotherapeut\_in  
Radiologisch-technische\_r Assistent\_in (RTA)  
Rettungsassistent\_in  
Veterinärmedizinisch-technische\_r Assistent\_in

---

### Anlage 3: Berufsausbildungen Zahnmedizin

Altenpfleger\_in  
Anästhesietechnische\_r Assistent\_in  
Arzthelfer\_in  
Biologielaborant\_in  
Chemielaborant\_in  
Diätassistent\_in  
Ergotherapeut\_in  
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\_in  
Gesundheits- und Krankenpfleger\_in  
Hebamme/Entbindungspfleger  
Kinderkrankenschwester/-pfleger  
Krankenschwester/-pfleger  
Logopäd\_in  
Medizinische\_r Fachangestellte\_r  
Medizinisch-technische\_r Assistent\_in - Funktionsdiagnostik  
Medizinisch-technische\_r Assistent\_in (MTA)  
Medizinisch-technische\_r Laboratoriumsassistent\_in  
Medizinisch-technische\_r Radiologieassistent\_in  
Medizinlaborant\_in  
Notfallsanitäter\_in  
Operationstechnische\_r Angestellte\_r  
Operationstechnische\_r Assistent\_in  
Orthoptist\_in  
Physiotherapeut\_in  
Radiologisch-technische\_r Assistent\_in (RTA)  
Rettungsassistent\_in  
Stomatologische Schwester  
Veterinärmedizinisch-technische\_r Assistent\_in  
Zahnarzthelfer\_in  
Zahnärztliche Helfer\_in  
Zahnmedizinische\_r Fachangestellte\_r  
Zahntechniker\_in